

**Verordnung  
zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet  
der Stadt Dortmund vom 13.12.2019**

Aufgrund von

- § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, S.1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586);
- § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.212 ), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629);
- §§ 27, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23),

wird von der Stadt Dortmund als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 12.12.2019 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Stadt Dortmund zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Dortmund (Schutzgebiet).

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,

5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.

### **§ 3 Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (2) Ferner ist die Katze in einem vom Ordnungsamt der Stadt Dortmund geführten Register zu registrieren.

Folgende Angaben werden dafür benötigt:

- a. Geschlecht der Katze,
- b. Daten des Mikrochips, alternativ die Tätowiernummer,
- c. Name und Anschrift der Haltungsperson,
- d. Fortpflanzungsfähigkeitsstatus,
- e. Identifikationsmerkmale der Katze, z. B. Fellfarbe oder -zeichnung.

Die Haltungsperson ist verpflichtet, die vorgenannten Angaben aufnehmen zu lassen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Meldung zur Änderung bzw. Löschung der Daten, sobald die Voraussetzungen der Registrierung sich geändert haben bzw. weggefallen sind.

- (3) Die Daten des Registers dienen der Aufgabenerfüllung der Ordnungsbehörde. Betroffene können auf Antrag jederzeit unentgeltlich Auskunft über ihre eigenen Daten erhalten. Daten Dritter können vom Ordnungsamt der Stadt Dortmund im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Befugnisse auf Ersuchen übermittelt werden.

### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Schutzgebietes im Sinne des § 1 Absatz 2 gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig zu machen.
- (2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Antrag durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der

Haltungsperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltungsperson glaubhaft macht, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die übrigen Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen**

- (1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Dortmund oder von ihr Beauftragte sowie die Tierschutzorganisationen Dortmunder Katzenschutzverein e.V. und der Tierschutzverein Groß-Dortmund e.V. im Schutzgebiet habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die Stadt Dortmund anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.
- (3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Dortmund oder Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Dortmund oder von ihr Beauftragte darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein\*e von der Haltungsperson personenverschiedene\*r Eigentümer\*in hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.

### **§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

- (1) Die Stadt Dortmund oder von ihr Legitimierte können freilebende Katzen
  - a. kennzeichnen, registrieren und
  - b. unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist die\*der Eigentümer\*in oder Pächter\*in verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Dortmund oder die von ihr Legitimierte bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

### **§ 7 Kosten**

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten diejenige Person, die die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung kennzeichnet,
  - b. § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt und
  - c. § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt oder eine Bescheinigung eines Tierarztes zum Nachweis der Unfruchtbarmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden

### **§ 9 Übergangsregelung**

- (1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

- (2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet der Stadt Dortmund.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung zum Schutz freilaufender Katzen im Gebiet der Stadt Dortmund wird hiermit verkündet.

Dortmund, den 13.12.2019

gez.

Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister